

RS Vwgh 2019/9/2 Ra 2019/03/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.2019

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2

AVG §60

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §29 Abs1

Rechtssatz

Behördliche (wie auch verwaltunggerichtliche Entscheidungen) haben eine Begründung zu enthalten, in der die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen sind. Es ist daher in einer eindeutigen (die Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichen und gegebenenfalls einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugänglichen) Weise darzutun, welcher Sachverhalt der Entscheidung zugrunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen zur Ansicht gelangt wurde, dass gerade dieser Sachverhalt vorliege, und aus welchen Gründen die Subsumtion dieses Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand als zutreffend erachtet wurde (vgl. VwGH 5.5.2014, Ro 2014/03/0033).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019030093.L02

Im RIS seit

11.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>